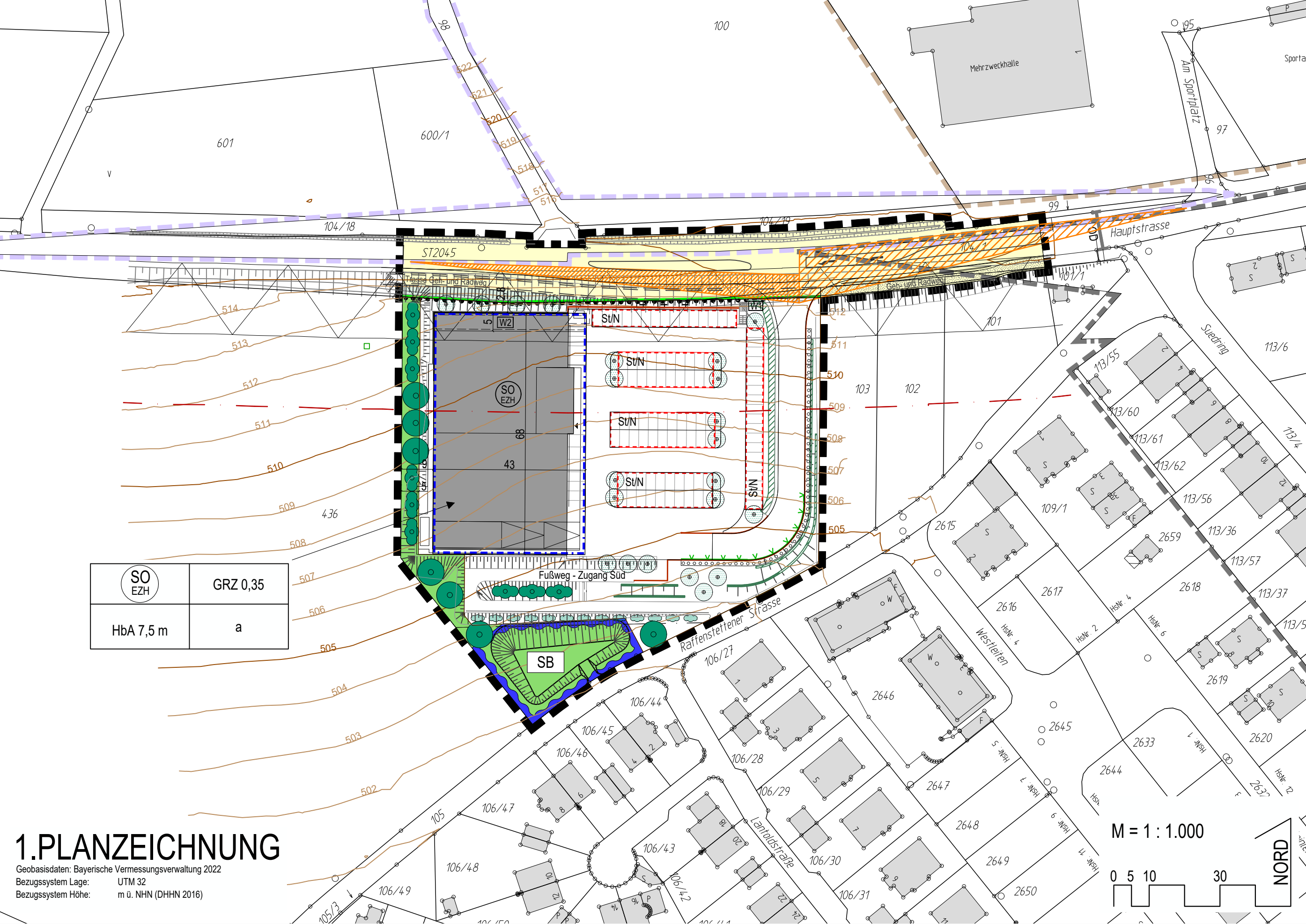


BEBAUUNGSPLAN NR. 66.0 SCHWEITENKIRCHEN WEST - "SONDERGEBIET EINZELHANDEL"



1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
 Bezugssystem Lage: UTM 32
 Bezugssystem Höhe: m ü. NHN (DHN 2016)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

den

Bebauungsplan Nr. 66.0 Schweitenkirchen West - "Sondergebiet Einzelhandel"

als SATZUNG.

2. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
- Zulässig ist ein Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche inkl. Backshop und ein betrieblich eingeständiger Getränkemarkt mit max. 400 m² Verkaufsfläche. Alternativ zum Getränkemarkt sind ein Biomarkt oder ein Drogeriemarkt zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Höhenlage
 - GRZ 0,35 höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ, hier: 0,35
 - Die zulässige Grundfläche darf abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
 - HbA 7,5 m max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) in m, hier: 7,5 m Die Höhe baulicher Anlagen ist von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK FFB) bis zur Oberkante Attika zu messen.
 - Höhenlage des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK FFB) in Metern ü. NHN, hier: 510,25 m ü. NHN Eine Abweichung um +/- 0,30 m ist zulässig.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - abweichende Bauweise Die seitlichen Grenzabstände sind wie in der offenen Bauweise einzuhalten. Abweichend von der offenen Bauweise ist die Gebäudelänge nicht begrenzt.
 - Baugrenze Die Baugrenze darf für Anbauten, Vordächer, technische Anlagen und andere untergeordnete Gebäudeteile auf maximal 15 % der jeweiligen Fassadenlänge in einer Tiefe von maximal 4,0 m überschritten werden.
 - Fläche für Stellplätze, Nebenanlagen für Einkaufswagen und Aktionsflächen
 - Die Stellplätze sind wasserdurchlässig (z. B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sicker- bzw. Rasenflugen, Rasengitter, wassergeb. Decke) zu errichten. Mindestens 4 Stellplätze sind mit Elektroladestationen für Pkws auszustatten.

4.5 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (z.B. Zufahrtsschranke, Stützmauern etc.), ausgenommen Werbeanlagen, und Nebenanlagen zur Gebietsversorgung sowie Zufahrten zu Stellplätzen gem. § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ferner sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.6 freistehende Werbeanlage (W1) Die freistehende Werbeanlage darf eine Höhe von 6,0 m über OKG (Oberkante Gelände) nicht überschreiten. Die Ansichtfläche der Werbeanlage wird auf insgesamt max. 16 m² und für jede Seite auf 8 m² beschränkt.

4.7 Werbeanlagen auf Dachflächen Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig. Davon ausgenommen ist nur eine Werbeanlage in der Fläche W2, deren Seitenlänge und Ansichtshöhe 3,0 m nicht überschreiten darf. Sie darf die zulässige HbA um max. 3,0 m überschreiten.

4.8 Fahnenmasten: von den Standorten darf um bis zu 3 m abgewichen werden. Es sind max. 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m über OKG zulässig.

5 Bauliche Gestaltung
 5.1 Dächer Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 5° Grad Dachneigung zulässig. Metalldächer dürfen nur beschichtet ausgeführt werden.

5.2 Dachaufbauten Technisch und betriebstechnisch notwendige Aufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen, Klimageräte etc. werden über die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen hinaus bis zu einer Ansichtshöhe von 1,5 m zugelassen, sofern sie mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückgesetzt werden. Technisch und betriebstechnisch notwendige Aufbauten dürfen eingehaust werden. Aufgeständerte Photovoltaik- und Solarnergieanlagen auf Dachflächen sind zulässig. Ihre Höhe darf die festgesetzte HbA um maximal 2,5 m überschreiten, sofern sie mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückgesetzt werden.

5.3 Fassaden Bei Gebäudelängen von über 50 m sind Fassaden deutlich gestalterisch vertikal zu gliedern, z.B. durch Gebäudeöffnungen, Fassadenversatz, Absätzungen durch Farbe und Material etc. Die Flachdach-Attika ist in Holz oder Materialien mit Holzoptik zu verkleiden. Fassadenmaterialien in hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung sind unzulässig.

5.4 Werbeanlagen an Fassaden Die Oberkanten von Werbeanlagen dürfen die Oberkante der Fassade, an der sie angebracht sind, nicht überragen. Die Ansichtfläche darf nicht mehr als 10 % der Wandfläche der jeweiligen Fassade einnehmen. Jede einzelne Werbeanlage darf eine Ansichtfläche von max. 30 m² nicht überschreiten.

5.5 Werbeanlagen allgemein Bewegte, sich bewegende Schriftbänder sowie blinkende Werbeanlagen, Wechselbeleuchtung oder sog. Himmelstrahler sind nicht zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in insektenfreundlicher Ausführung zulässig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2045 darf nicht beeinträchtigt werden.

5.6 Geländeveränderungen Das Gelände darf bis auf die festgesetzte Höhenlage von OK FFB abgegraben oder aufgeschüttet werden. Böschungen werden nur mit einer Neigung von maximal 1 : 1,5 (Höhe : Breite) zugelassen. Ausnahmen sind auf untergeordneten Flächen und in Übergangsbereichen zur Geländemodellierung zulässig. Am Böschungfuß muss einen Abstand von mindestens 0,6 m zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Stützmauern und Gabionen: - Im Norden des Sondergebiets ist eine Stützmauer bis zu einer Ansichtshöhe von 4,5 m zulässig. - Westlich der Zufahrt sind Gabionen bis zu einer Ansichtshöhe von 4,5 m zulässig. - Östlich der Zufahrt sind gestaffelte Kombinationen aus Stützmauern, bis zu einer Ansichtshöhe von 3,0 m, und Gabionen, bis zu einer Ansichtshöhe von 1,8 m zulässig. - Im Süden des Sondergebiets werden gestaffelte Kombinationen aus Stützmauern und Gabionen mit einer max. Ansichtshöhe von 1,5 m zugelassen. Sie müssen zueinander sowie entlang der Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 1,0 m einhalten. Gabionen sind ausgenommen im Abschnitt mit begleitender Schnitthecke mit selbstklimmenden Pflanzen beidseitig vorzupflanzen. Stützmauern sind vorzupflanzen oder mit Kletterpflanzen zu begrünen. Je laufender Meter Gabione oder Stützmauer ist mind. 1 Kletterpflanze zu pflanzen.

5.7 Einfriedungen, Absturzsicherungen, Blendschutz Einfriedungen, auch des Regenrückhaltebeckens, und Absturzsicherungen sind bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig. Sie sind als transparente und sockellose Zäune, mit einem Abstand zum Boden von mindestens 10 cm auszubilden, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Das Anbringen von Werbeanlagern ist unzulässig.

Blendschutz Zulässig ist zur Gewährleistung eines ausreichenden Blendschutzes die Errichtung eines Blendschutzzauns, z.B. als geschlossene Einfriedung, Leitplanken mit Aufbau-Blendschutz etc. bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über OK Zufahrt.

6 Erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

6.1 Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten.

7. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25a BauGB)

7.1 Grünordnung allgemein Alle nachfolgend festgesetzten gründerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind im Zuge der jeweiligen Bau- bzw. Erschließungsmaßnahme umzusetzen, spätestens jedoch in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Gebäude bzw. Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme. Alle nachfolgend gründerisch festgesetzten Gehölze sind nach der Pflanzung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Art und Mindestqualität in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

7.2 Privates Grün

7.2.1 Grundstücksfreiflächen

Die Grundstücksfreiflächen sind mit gebiets eigenem Wildpflanzensaatgut Ansaat "Blumenwiese" (Herkunft Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) anzusäen. Die Fläche ist zweischichtig zu mähen, frühestens ab dem 30. August. Düngereinsatz und chemischer Pflanzenschutz sind unzulässig. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. In den Stellplatzbereichen ist eine Bepflanzung der Baumscheiben mit Bodendeckern zulässig.

7.2.2 Private Grünfläche (mit unverbindlicher Darstellung der geplanten Gabionen)

Die Grundstücksfreiflächen sind mit gebiets eigenem Wildpflanzensaatgut Ansaat "Blumenwiese" (Herkunft Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) anzusäen. Die Fläche ist zweischichtig zu mähen, frühestens ab dem 30. August. Düngereinsatz und chemischer Pflanzenschutz sind unzulässig. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. In der privaten Grünfläche sind bauliche Anlagen zur Überwindung von Höhendifferenzen, z.B. Stützmauern, Gabionen, Absturzsicherungen, Blendschutzzeilen etc. nach den übrigen Vorgaben des Bebauungsplans zulässig.

7.2.3 Private Grünfläche - Sickerbecken

Das Sickerbecken ist mit einer Oberbodenschicht von mind. 20 cm herzustellen und mit einer Landschaftsarbeiten für Feuchtdüngen RSM-7.3 für staunisengefähigte Böden, Aussaatstärke: ca. 20g/m², geeigneten Rasensaat anzusäen. Die Mähfähigkeit richtet sich während des ersten und zweiten Jahres der Aussaat nach dem Aufwuchs, ab dem dritten Jahr sind mind. zwei Mähgänge pro Jahr erforderlich, dabei sollte der Bewuchs des Versickerungbeckens eine Wuchshöhe von 15 cm nicht überschreiten. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.

7.2.4 zu pflanzender Baum in privater Grünfläche; zulässig sind heimische Laubbäume

Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann innerhalb der festgesetzten Grünfläche um bis zu 3 m abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Mindestanzahl an Bäumen ist beizubehalten.

Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

zu pflanzender Baum in Verkehrsfläche

zulässig sind standortgerechte, klimaresistente Laubbäume

Bei der Pflanzung der Bäume muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der unterirdische durchwurzelbare Raum muss eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 0,8 m haben.

Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

7.2.6 zu pflanzende Hecke in privater Grünfläche mindestens 2-reihig, wenn möglich 3-reihig Zulässig sind heimische Sträucher. Jede Strauchgruppe ist zwei- bzw. dreireihig aus jeweils mind. 10 Sträuchern anzulegen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen und ist versetzt voneinander anzuordnen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstandorten kann innerhalb der jeweils festgesetzten Grünfläche abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Strauchgruppen ist dabei zwingend beizubehalten.

Mindestqualität Strauch: 2 x verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm

7.2.7 zu pflanzende Strauchgruppe 1-reihig Zulässig sind heimische Sträucher. Jede Strauchgruppe ist einreihig aus jeweils mind. 5 Sträuchern anzulegen. Der Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstandorten kann innerhalb der jeweils festgesetzten Grünfläche abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Strauchgruppen ist dabei zwingend beizubehalten.

Mindestqualität Strauch: 2 x verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm

7.2.8 Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern Innerhalb der Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine durchgängige einreihige Hecke, bestehend aus heimischen Sträuchern, zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher hat 1,0 m zu betragen. Die Anlage einer Schnitthecke ist zulässig.

Mindestqualität Strauch: 2 x verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm

8 Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)

8.1 Insekenschutz Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insektenarten, sind für die Parkplatz-Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse und einer Farbtemperatur 3.000 K zulässig.

8.2 Nachtabschaltung Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zwischen 21 und 6 Uhr abzuschalten. Die Außenbeleuchtung ist zwischen 22 und 5 Uhr abzuschalten. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht darf in Einzelfällen von der zeitlichen Beschränkung abgewichen werden. Von den Vorgaben ausgenommen sind Beleuchtungsanlagen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen oder Bestimmungen durchgehend betrieben werden müssen (z.B. Flucht- und Rettungswege) oder aus sicherheitsrelevanten Aspekten (z.B. Absturzgefahren, Vandalismus) erforderlich sind.

8.3 Gehölzfallungen Gehölzbeeilungen sind lediglich in den gesetzlich zulässigen Zeiträumen zwischen 01.10 und 28./29.02 zulässig

9 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9.1 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün und unverbindlichem Vorschlag zur Straßenaumgestaltung

9.2 Straßenbegrenzungslinie zur öffentlichen Erschließung

9.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

10 Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)

10.1 Sickerbecken

11 Sonstige Planzeichen

11.1 Maßzahl in Meter, z. B. 5 m

3. HINWEISE

1. Hinweise durch Planzeichen

besteh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer z. B. 106/27

besteh. Hauptgebäude mit Hausnummer und Nebengebäude

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Gebäude

Höhenrichtlinien in m ü. NHN, z. B. 510 m ü. NHN

Sichtdreiecke (Anfahrtsicht bei 70 km/h, Schenkellänge L = 110 m), von baulichen Anlagen, Gehölzen und anderen Sichtbehinderungen freizuhalten

Ortsdurchfahrtschranke

Bauverbotszone (20 m ab dem befestigten Fahrbahnrand der St 2045)

Baubeschränkungszone (40 m ab dem befestigten Fahrbahnrand der St 2045)

geplante Stützmauern

Böschungen

Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Erweiterung des Schul- und Sportzentrums Schweitenkirchen"

Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Sport und Spielanlagen Schweitenkirchen" 1. Änderung

Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Schweitenkirchen - Süd"

2 Bodenkennlinie

Eventuell zu Tage tretende Bodenkennlinie unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

3 Landwirtschaft

Bedingt durch die Ortsrandlage sind bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Verkehr verursacht werden.

4 Immissionsschutz

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sind auf der Basis der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (IB Greiner, Bericht Nr. 221124 / 3 vom 17.01.2023) bauliche, organisatorische und technische Maßnahmen erforderlich, die im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind.

5 Gemeindliche Satzungen

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schweitenkirchen in der jeweils aktuellen Fassung.

6 Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind alle Maßnahmen zur Erschließung und zur Bodenbearbeitung (inkl. die Ausformung der Rampen, Fahrspuren o.ä.) außerhalb der Haupttrutzzeit bodenbrütender Vogelarten (Zeitraum zwischen Mitte August und Mitte bzw. Anfang März) durchzuführen

7 Bodenschutz

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu informieren.

8 Grenzabstände

Die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBG), Art. 48, sind einzuhalten. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.

9

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu informieren.

10 Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Dem planbedingten Eingriff wird eine externe private Ökologikataster (Ökoflächenkataster ID-Nr. 202 681), die bereits hergestellt ist, zugeordnet. Es wird auf die Fläche in der Gemarkung Marktberg der Gemeinde Markt, Landkreis Altötting, Fl. Nr. 802, Teilfläche, mit 26.964 Wertpunkten zugegriffen. Das Entwicklungsziel der Ausgleichsflächen ist ein mäßig extensives, artenreiches Grünland (G212) und Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standort (W12).

4. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2022 hat in der Zeit vom 22.08.2022 bis 23.09.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2022 hat in der Zeit vom 10.08.2022 bis 23.09.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2023 bis 17.04.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.02.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2023 bis 17.04.2023 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.05.2023 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt Schweitenkirchen, den

Josef Heigenhauser

Erster Bürgermeister



Josef Heigenhauser

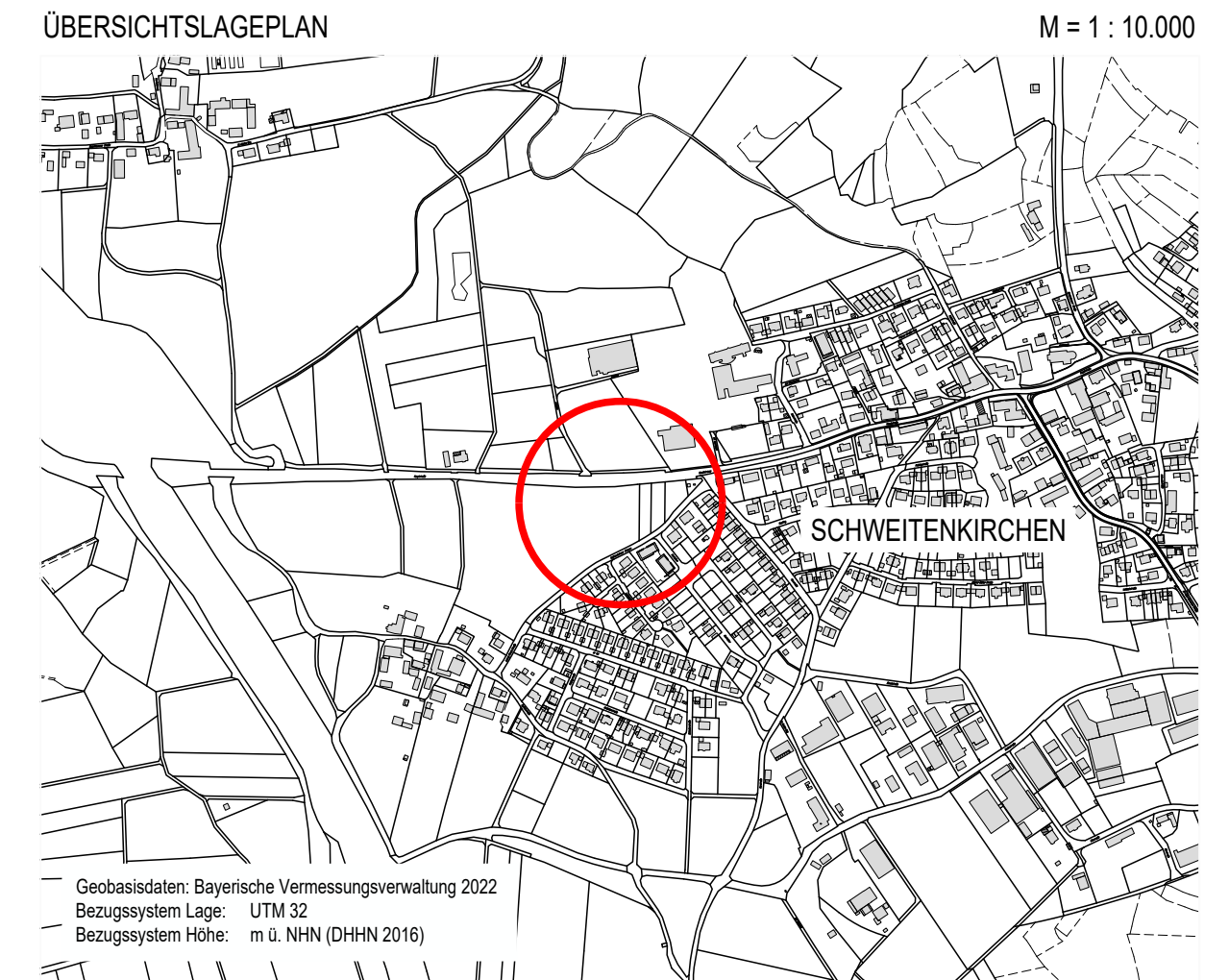
Erster Bürgermeister



Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 66.0 ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 50 "Schweitenkirchen Süd" und Nr. 36.1 "Sport- und Spielanlagen Schweitenkirchen" - 1. Änderung jeweils vollständig.

GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN LANDKREIS PFAFFENHOFEN AN DER ILM

BEBAUUNGSPLAN NR. 66.0 SCHWEITENKIRCHEN WEST "SONDERGEBIET EINZELHANDEL"



ENTWURFSVERFASSER:

Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner
 Bauingenieure
 Vermessungsingenieure
 Erschließungsträger
 Hohenwarter Straße 124
 85276 Pfaffenhofen
 Tel.: 09441 5046-0
 Fax: 09441 504629
 Mail info@wipflerplan.de

PFAFFENHOFEN,
 GEANDERT,
 GEANDERT,
 DEN 26.07.2022
 DEN 14.02.2023
 DEN 16.05.2023

Proj.Nr.: 6142.002